



VERFÜGUNG

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 20. Oktober 2014



Einwohnergemeinde Thürnen - Reglement über die Feuerwehropflichtersatzabgabe

I.

Am 13. Juni 2014 hat die Gemeindeversammlung Thürnen aufgrund der neuen kantonalen Feuerwehrgesetzgebung ein neues Feuerwehreglement beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

:/// : Das Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 13. Juni 2014 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

- Verteiler:
- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
 - Bereich Steuerbezug, Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf (mit Reglementsexemplar)
 - Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal (mit Reglementsexemplar)
 - Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT


Dr. A. Lauber, Regierungsrat

Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01.01.2014 des Feuerwehrazweckverbands DELTA.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5 % vom steuerbaren Einkommen, im Maximum CHF 300.00.

² Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b. geistig und körperlich Behinderte, die keinen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. weiter vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehropflichtersatzabgabe aufgehoben

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Reglement am 13. Juni 2014 genehmigt.

Thürnen, den 30. Juli 2014



Hansjörg Hänggi, Präsident



Manuela Gafner, Verwalter-Stv.

Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am